

# RS UVS Kärnten 1991/11/18 KUVS- 259/1/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

## Rechtssatz

Bei § 367 Z 60 2. Fall, GewO, handelt es sich um eine "lex specialis" zuß 7 VStG. Der 2. Fall der zitierten Bestimmung verlangt bei Verwirklichung des Tatbildes der strafbaren Anstiftung das bewußte Einwirken auf den unmittelbaren Täter. Dem Konkretisierungsgebot nach § 44 a Z 1 VStG ist im Spruch des erstinstanzlichen Erkenntnisses gemäß § 367 Z 60 2. Fall GewO dann nicht entsprochen, wenn die Tatzeit (der Tatzeitraum) hinsichtlich der Veranlassung durch den Anstifter (und nicht in Ansehung der Begehung der Tat durch den unmittelbaren Täter), fehlt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)